

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gettorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018, GVOBL. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gettorf vom 11.06.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Änderungssatzung der Gemeinde Gettorf erlassen:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Haupt- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern
- Satzungs- und Vertragsangelegenheiten
- Personalwesen
- Prüfung der Jahresrechnung

b) **Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Kinder- und Jugendpflege
- Förderung und Pflege des Sports
- Sozialwesen
- Gesundheitswesen
- Angelegenheiten von Senioren und Behinderten

c) **Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Wohnungswesen
- Verkehrswesen
- Brandschutz
- Bauleitplanung
- Immissionsschutzangelegenheiten
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Wasserrecht und Abwasserbeseitigung

d) **Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Wirtschaftswesen
- Tourismus
- Standortmarketing

e) **Ausschuss für das Controlling der Beteiligung an der Gettorfer Seniorenwohnanlage Am Park gGmbH**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Strategisches und operatives Controlling der gemeindlichen Beteiligung an der Gettorfer Seniorenwohnanlage Am Park gGmbH

In die Ausschüsse a) bis d) können bis zu vier Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

§ 2

Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstabe **a) bis d)** bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können). Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 26.06.2018 erteilt.

Gettorf, d. 29.06.2018

Frank
Bürgermeister